

Schutzkonzept: Prävention  
sexualisierter Gewalt, Intervention in  
Krisenfällen



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Fachliche Informationen</b> .....	<b>3</b>
2.1 Was ist sexualisierte Gewalt?.....	3
2.2 Grenzverletzungen.....	3
2.3 Sexuelle Übergriffe .....	4
2.4 Form und Intensität sexualisierter Gewalt.....	4
2.5 Strafrechtlich relevante Formen.....	5
2.6 Das Ausmaß sexualisierter Gewalt.....	5
2.7 Die Folgen sexualisierter Gewalterfahrung.....	6
<b>3. Umsetzung und konkrete Maßnahmen</b> .....	<b>6</b>
3.1. Risikobewertung und erweitertes Führungszeugnis.....	6
3.2. Selbstverpflichtung .....	8
3.3. Informationen und Schulungen.....	8
<b>4. Verhaltenstipps für Mitarbeitende</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Handlungsabläufe im Krisenfall</b> .....	<b>9</b>
<b>6. Ansprechstellen:</b> .....	<b>11</b>

### *Impressum*

CVJM Erligheim e.V.

74391 Erligheim

Vereinsregister: VR 300740

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Mail [info@cvjm-erligheim.de](mailto:info@cvjm-erligheim.de)

## 1. Einführung

**Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich auf das Rahmenschutzkonzept des evangelischen Kirchenbezirks Besigheim, welches auf Grundlage des Gesetzes über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierte Gewalt (AGSB) der Ev. Landeskirche Württemberg (vom 25.11.2021) erstellt wurde. Weitere Basis ist das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Erligheim, durch die der CVJM Erligheim e. V. mit der Jugendarbeit beauftragt wurde.**

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat den Anspruch, Schutz- und Kompetenzort im Bereich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt zu sein. Aus diesem Grund gilt im Umgang mit jeder Form von sexualisierter Gewalt: null Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung.

Kinder, Jugendliche und Hilfe suchende Erwachsene sollen im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise von Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigen haben.

In allen Bereichen unserer Arbeit müssen Schutzkonzepte strukturell verankert werden. Ziel ist es, im gesamten Verein eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und wo sie dennoch geschieht, frühzeitig erkannt und unterbunden werden. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, jedoch auch Gemeindegarbeit im Allgemeinen, wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Sicherheit und stärken. Beziehungen und Vertrauen dürfen nicht ausgenutzt werden, das gilt für alle Altersgruppen.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden, sich mit dem Thema zu beschäftigen und unterstützen sie dabei, durch die verschiedenen Angebote eine Sicherheit im Umgang mit den sensiblen Themen „Grenzüberschreitungen“ und „Sexualisierte Gewalt“ zu gewinnen. Wichtig dabei: Wir vertrauen Euch als Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sind sehr dankbar für Euren Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen!

*Der Ausschuss des CVJM Erligheim e. V. im Juni 2024*

## 2. Fachliche Informationen

*Wir übernehmen an dieser Stelle die fachlichen Informationen, wie sie im Schutzkonzept des Kirchenbezirks Besigheim<sup>1</sup> dargestellt werden. Die weiterführende Literatur ist dort zu finden.*

### 2.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

In Deutschland – wie in den meisten Ländern der Welt – fehlt ein einheitliches Verständnis darüber, was sexualisierte Gewalt eigentlich ist und was unter diesen Begriff fällt. Das spiegelt sich unter anderem darin wider, dass in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet werden. Die Rede ist etwa von „sexualisierter Gewalt“, „sexuellem Missbrauch“, „sexueller Gewalt“ oder „sexueller Ausbeutung“. Der verwendete Begriff „sexuelle Gewalt“ (gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen) bezeichnet eine Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung [...] gegeben.

Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Häufig geht dies mit der Erpressung zur Geheimhaltung einher, die das Kind oder den schutzbedürftigen Erwachsenen in machtunterlegener Position zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen soll.

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Diakonie Deutschland lehnen sich an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten auf, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben.

Den Begriff „sexueller Missbrauch“ lehnen viele betroffene Menschen ab. Denn „Missbrauch“ legt nahe, dass auch ein positiver „Gebrauch“ möglich wäre. Gebrauch kann aber prinzipiell nur von Sachen oder Situationen gemacht werden – unter keinen Umständen von Menschen.

Gerade wenn es um juristische Zusammenhänge geht, kann aber nicht auf den Begriff „Missbrauch“ verzichtet werden, sodass auch hier der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet wird.

### 2.2 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Kontext auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Im Gegensatz dazu gehen pädokriminelle Täter/innen nach sogenannten Grooming-Prozessen vor. Dies sind gezielte Strategien mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs, das heißt einer strafbaren Handlung. In einem solchen Anbahnungsvorgehen werden

---

<sup>1</sup> Das umfassende Schutzkonzept des Ev. Kirchenbezirks Besigheim kann auf der Website des ejb heruntergeladen werden: <https://www.ejwbesigheim.de/freizeiten/unser-schutzkonzept/>

Grenzverletzungen dazu verwendet, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzungen zum Beispiel an Erziehungsberechtigte oder andere Vertrauenspersonen melden. In diesem Kontext ist es wichtig, den Unterschied zu kennen und diesen auch wahrnehmen zu können. Im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch können Grenzverletzungen entschuldigt werden oder geschehen aus Achtlosigkeit. Sexualisierte Gewalt hingegen geschieht immer mit Absicht. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege,
- das Ansprechen von Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen,
- die Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Messengerdienste (zum Beispiel WhatsApp), andere soziale Internetplattformen oder E-Mail.

Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren. Darüber hinaus kommt Erwachsenen auch entwicklungspsychologisch eine besondere Verantwortung zu: Die zu achtende Grenze hängt insofern nicht nur vom Empfinden des Kindes ab, weil es in die Fähigkeit, seine Grenzen wahrzunehmen und diese zu formulieren, auch erst hineinwachsen muss. Deshalb kann es sein, dass diese Grenzempfindungen zum Teil (noch) nicht artikuliert werden können. Kinder brauchen dementsprechend diesen Schutz auch unabhängig von ihren Empfindungen. Selbst wenn sich ein Kind „anbieten“ sollte, gilt das. Das wird deutlich, wenn man es mit einem Boxkampf vergleicht. Wenn ein Kind zu einem Erwachsenen sagt: „Komm, wir boxen!“, dann ist klar, dass es ungeachtet dieser Äußerung keinen Kampf zu erwachsenen Bedingungen wollen und führen kann, dass es dies aber nicht einzuschätzen vermag. Es gibt Täter/innen, die „sanft und zärtlich“ vorgehen und davon überzeugt sind, dass das dem Kind nicht schaden könne. Dies trifft nicht zu.

### 2.3 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen, im Gegensatz zu Grenzverletzungen, niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

### 2.4 Form und Intensität sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Dabei kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden: *Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt liegt zum Beispiel vor*

- bei Exhibitionismus und / oder Voyeurismus,
- beim gemeinsamen Anschauen von Pornografie, beziehungsweise beim Versenden pornografischer Fotos per E-Mail oder MMS an Kinder und Jugendliche,
- bei Gesprächen, Filmen oder Bildern mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind,
- wenn jemand sich vor anderen ausziehen muss,

- bei ständiger verbaler oder non-verbaler Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen,
- beim Beobachten von Kindern und Jugendlichen beim Baden und / oder Duschen,
- bei Gebrauch sexualisierter Sprache, Belästigung von Kindern in Chaträumen im Internet (Cyber-Grooming),
- bei der Aufforderung an Kinder und Jugendliche, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.

*Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt liegt zum Beispiel vor*

- bei intimen Küssen und Zungenküssen,
- bei vorsätzlichen Berührungen des Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien.

*Zusätzlich kann von schweren Formen sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Diese liegen zum Beispiel vor*

- beim Zwang zu sexuellen Handlungen,
- bei analer, oraler oder genitaler Vergewaltigung,
- beim Zwang zum Austausch sexueller Praktiken unter mehreren Personen.

## 2.5 Strafrechtlich relevante Formen

Alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang und Gewalt einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter und Täterinnen notwendig ist. Die Grenzen sind immer überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht – oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (Machtausübung) – ohne dass er auf die freie, reife und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann. Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Dies gilt besonders, wenn die Täter oder Täterinnen in enger Beziehung zu den Opfern stehen und die Betroffenen über die Vorfälle schweigen. Sexualisierte Gewalt ist eine von den Tätern und Täterinnen zumeist bewusst ausgeführte Handlung. Häufig wird sie äußerst sorgfältig – in einer Vielzahl strategischer Schritte – geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt. Dabei kommt es nicht nur zur Manipulation der Opfer, bei denen oft Verunsicherung und eine Mitschuld für das Geschehen erzeugt oder deren Schweigen mit Drohungen erzwungen wird. Auch das berufliche und familiäre Umfeld kann dadurch getäuscht werden, dass sich die missbrauchenden Personen nicht selten als professionell Helfende mit pädagogisch-psychologischer Kompetenz darstellen.

## 2.6 Das Ausmaß sexualisierter Gewalt

Am 30.05.2022 stellte das BKA seine Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2021 zu Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche vor. Laut PKS sind im Jahr 2021 die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch um 6,3 Prozent auf über 15.500 Fälle gestiegen. Einen Anstieg um 108,8 Prozent auf über 39.000 Fälle gab es bei den Missbrauchsdarstellungen. Das Dunkelfeld insgesamt und auch der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist allerdings um ein Vielfaches größer. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen – insbesondere in sozialen Medien - weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder

herstellten, hat sich in Deutschland seit 2018 mehr als verzehnfacht - von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 14.528 Tatverdächtige in 2021. Sowohl Mädchen als auch Jungen werden Opfer von sexualisierter Gewalt. Man geht davon aus, dass zwei Drittel der betroffenen Mädchen und ein Drittel der Betroffenen Jungen sind. Eine besondere Gefährdung besteht bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, die in verschiedener Weise eingeschränkt (z.B. psychisch, körperlich, kognitiv), emotional vernachlässigt, sozial benachteiligt oder in anderer Weise belastet sind. Etwa die Hälfte der Fälle sexuellen Missbrauchs betreffen einmalige Handlungen, die andere Hälfte der Fälle betreffen mehrmalige Handlungen und ziehen sich teilweise über Jahre hin. Die Täter/innen sind zumeist Männer, selten auch Frauen, und kommen aus allen sozialen Schichten. Die Täter (80-90 % männlich) und Täterinnen (10-20 % weiblich) stammen meist aus dem nahen sozialen Umfeld des Mädchens oder Jungen. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Minderjährige jeden Geschlechts, jedoch missbrauchen Frauen eher Jungen, während Männer eher Mädchen missbrauchen. Die Täter/innen bevorzugen Orte, an denen ein regelmäßiger Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen möglich ist – wie z. B. in pädagogischen und psychosozialen Bereichen. Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht die Cyberkriminalität, da es sich dort überwiegend um fremde Täter/innen handelt.

## 2.7 Die Folgen sexualisierter Gewalterfahrung

Sexualisierte Gewalt kann bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen traumatische Erfahrungen mit lebenslang wirksamen Folgen auslösen. Eindeutige körperliche oder psychische Folgen von sexualisierter Gewalt gibt es allerdings nicht. Die oft nur schwer zuzuordnenden und für den Laien schwer zu erkennenden Folgen können sich physisch, psychisch und sozial auswirken, ihre mögliche Bandbreite ist sehr hoch. Schlafstörungen, Konzentrationsmangel, Essstörungen, ein Mangel an Selbstwertgefühl, Bindungsunfähigkeit sind nur wenige Beispiele für mögliche Symptome. Sehr häufig sind psychische mit körperlichen und sozialen Störungen kombiniert. Folgen sexualisierter Gewalt sind abhängig von der Intensität und Dauer der sexuellen Handlungen, den persönlichen Merkmalen der Betroffenen, der Beziehungsqualität zu der missbrauchenden Person, den sozialen Beziehungen, den Schutzräumen und -personen der Kinder, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen und davon, wie vertrauensvoll und verlässlich die Beziehung zu den Eltern und /oder anderen Bezugspersonen ist. Die Schwere der Tat korrespondiert jedoch nicht unbedingt – in Abhängigkeit von der sogenannten Resilienz des Opfers – mit der Schwere der Symptome und der möglichen Folgen. Grundsätzlich lässt sich aber feststellen: Je länger sexualisierte Gewalt anhält, je intensiver sie war und je besser das Opfer die missbrauchende Person kannte, umso traumatischer können sich Langzeitfolgen ausbilden.

## 3. Umsetzung und konkrete Maßnahmen

### 3.1. Risikobewertung und erweitertes Führungszeugnis

Auf Grundlage der Vorgaben im Schutzkonzept des evangelischen Kirchenbezirks Besigheim wurde eine Risikobewertung einzelner Gruppen innerhalb des CVJM Erligheim durchgeführt und entschieden, in welchen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) durch die Mitarbeitenden vorzulegen ist sowie welche weiteren Maßnahmen ggf. ergriffen werden sollen. Darüber hinaus sollen alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtung unterzeichnen (siehe Anlage 1)

Das Ergebnis der Risikobewertung ist in der folgenden Tabelle übersichtlich dargestellt. Die Verantwortung für die Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt dem Ausschuss des CVJM Erligheim.

Tätigkeit	Beschreibung	Risiken/Potenziale/ Begründung	EFZ	Weitere Maßnahmen
Vorstands- und Ausschuss- mitglieder	- Verwaltungstätigkeit, organisatorisch - Leitende Verantwortung, Entscheidungs- befugnis	- Wichtige Ansprech- / Vertrauenspersonen für CVJM Mitglieder - Machtgefälle - Vorbildfunktion	ja	- Krisenteam festlegen - TN an Schulung - MA zur TN an Schulung motivieren und Wichtigkeit des Themas signalisieren
Hauskreis- leitung	- Regelmäßiges Angebot - relativ konstante Gruppe - In privaten Räumen	- Private Räume - Kleiner Rahmen - Intensives Vertrauensverhältnis	ja	- Regelmäßige Schulung
Jungschar- /Jugend- kreisleitung	- Regelmäßiges Angebot - Relativ konstante Gruppen - In öffentlichen Räumen	- Vertrauensverhältnis - Intensiver, andauernder Kontakt	ja	- Regelmäßige Schulung
Leitung/Mit- arbeit bei Jungschar- aktionen	- Regelmäßige Angebote - Wenig konstante Gruppe - Öffentliche Räume	- Intensiver Kontakt - Wechselnde Gruppen	Nein, nur bei Über- nach- tung	- Regelmäßige Schulung
Leitung/Mit- arbeit bei Sportveran- staltungen/- gruppen	- Regelmäßiges Angebot - Wechselnde Teilnehmende - Öffentlicher Raum	- Intensiver Kontakt - Ggf. Körperkontakt - Ggf. Umkleiden	ja	- Regelmäßige Schulung
Mitarbeit Aktionen (z.B. APS, FB, Lobpreis, Spieletreff)	- Regelmäßiges Angebot - Wenig konstante Gruppe - In öffentlichen Räumen	- Intensiver Kontakt - Wechselnde Gruppe	nein	- Regelmäßige Schulung
CVJM WE MA Kinderbe- treuung	- Unregelmäßiges Angebot	- Intensiver Kontakt	ja	- Regelmäßige Schulung
Alleinige Leitung eines Angebots (Bsp. Grundschul- AG)	- Regelmäßiges Angebot - Relativ konstante Gruppe - In öffentlichen Räumen	- Intensiver Kontakt - Nur ein Erwachsener → deutlicheres Machtgefälle	ja	- Regelmäßige Schulung

Die Ehrenamtlichen erhalten auf Nachfrage eine Bescheinigung, mit der sie das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei in ihrer Heimatgemeinde beantragen können. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate

sein. Es wird eingesehen, die Einsichtnahme dokumentiert und danach der oder dem Ehrenamtlichen wieder zurückgegeben. Nach spätestens fünf Jahren muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

### 3.2. Selbstverpflichtung

Das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ) ist ein formales, juristisches Dokument, welches aussagt, ob jemand sich schon einmal etwas zuschulden kommen lassen hat oder nicht. Aus christlicher Sicht und bei sexualisierter Gewalt ist jedoch eine „passive Schadensfreiheit“ („Ich habe noch nichts verbochen.“) zu wenig, sondern wir wollen eine positive und aktive Haltung befördern. Eine solche drückt sich in der Initiative „Menschenskinder, ihr seid stark!“<sup>2</sup> des Ev. Jugendwerks (ejw) aus, weshalb wir ergänzend zum EFZ unsere Mitarbeiter bitten, die „Selbstverpflichtung für die evangelische Jugendarbeit“<sup>3</sup> (siehe Anlage 1) zu unterschreiben.

### 3.3. Informationen und Schulungen

Wir informieren alle Ehrenamtlichen ausdrücklich über dieses Schutzkonzept und lassen es ihnen in digitaler Form zukommen. Das Schutzkonzept wird zusätzlich auf der Homepage des CVJM Erligheim hinterlegt und kann somit ständig abgerufen und eingesehen werden. Die Grundkurse des Ev. Jugendwerks Besigheim (ejb<sup>4</sup>) und vom Landesverband für Kindergottesdienst<sup>5</sup> thematisieren sexualisierte Gewalt. Wir empfehlen allen Mitarbeitenden unbedingt an einem der Kurse teilzunehmen, wenn sie sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einbringen möchten. Darüber hinaus finden im Bezirk Besigheim in regelmäßigen Abständen Schulungen zum Thema statt. Die Schulungen sollten regelmäßig besucht werden, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben (mind. alle 5 Jahre und bei signifikanten Änderungen).

## 4. Verhaltenstipps für Mitarbeitende

Diese Verhaltenstipps dienen dem Schutz unserer Mitarbeitenden. Sie sind kein umfassendes Regelwerk und können je nach Situation ergänzt werden.

- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:
  - Mitarbeitende begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume.
  - In der Regel sollte immer ein zweiter Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder andere Kinder mit anwesend sein.
  - Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person alleine ist).
  - Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreichen von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein. Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies auf jeden Fall von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen
- Bei Spielen mit Körperkontakt Situationen vermeiden, die falsch interpretiert werden können.

---

<sup>2</sup> [https://www.ejwue.de/ejw\\_angebot/menschenskinder-ihr-seid-stark/](https://www.ejwue.de/ejw_angebot/menschenskinder-ihr-seid-stark/)

<sup>3</sup> [https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung\\_Kinderschutz.pdf](https://www.ejwue.de/wp-content/uploads/2022/10/Selbstverpflichtung_Kinderschutz.pdf)

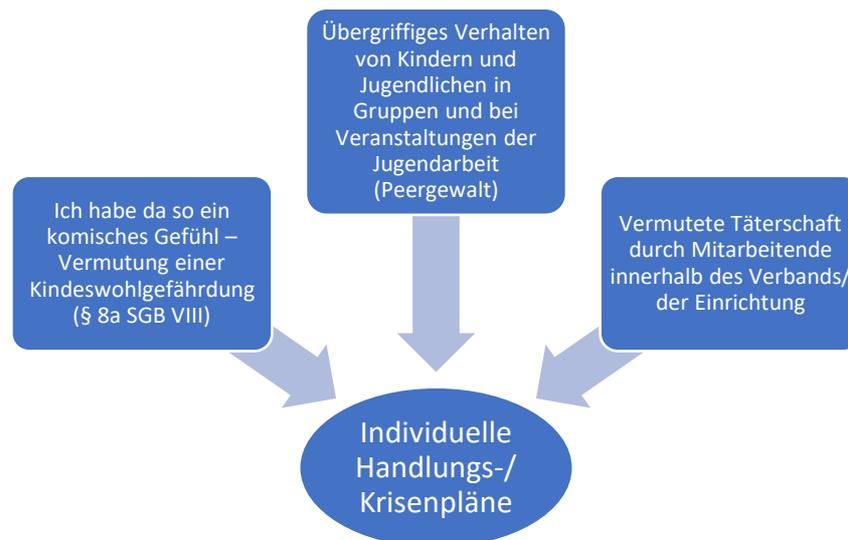
<sup>4</sup> [www.ejwbesigheim.de](http://www.ejwbesigheim.de)

<sup>5</sup> [www.kinderkirche-wuerttemberg.de](http://www.kinderkirche-wuerttemberg.de)

- Bei Spielen mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes/Teenagers auf jeden Fall zu akzeptieren

## 5. Handlungsabläufe im Krisenfall

Grob eingeteilt gibt es drei unterschiedliche Situationen bei der Intervention von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Institution. In allen drei Situationen gibt es spezifische Dinge zu beachten. Daher ist es wichtig, sich über die Art des Krisenfalls bewusst zu sein.



Alle drei Fälle haben die gleichen Auswirkungen auf die Betroffenen, jedoch sind unterschiedliche Handlungspläne erforderlich. Auch ist es ein Unterschied, ob der\*die Schutzbefohlene sich anvertraut hat oder ob durch dessen Verhalten oder Beobachtung eine Vermutung entstanden ist. **In allen Fällen ist jedoch die Hinzuziehung von speziellen Fachkräften einer Beratungsstelle geboten!**

Wie bereits angeführt, garantieren alle präventiven Maßnahmen, auch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, keine letzte Sicherheit. Immer wieder kommen Übergriffe auch in unseren Reihen vor. In einem solchen Fall ist es wichtig, erst einmal Ruhe zu bewahren. Vorschnelles Handeln ist meist kontraproduktiv.

## Eine Kurzübersicht für (Verdachts-)Fälle<sup>6</sup>

Im Mitteilungsfall	Im Verdachtssfall	Bei vermuteter Täterschaft
Eine Betroffene oder ein Mitwissender meldet sich	Vermutung auf sexualisierte Gewalt im heimischen oder in anderem Kontext	ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende
<p><b>Ruhe bewahren!</b></p> <p>Keine vorschnellen Handlungen, keine Information an die (vermutete) Tatperson oder an die Familien der Betroffenen.</p>		
<p><b>Zuhören, Glauben schenken.</b></p> <p>Keine eigenen Ermittlungen anstellen. Diskretion zusichern und ggf. erklären, dass man sich selbst zunächst anonymisiert Hilfe holt.</p>	<p><b>Überlegen:</b></p> <p>Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit vermuteter Tatperson oder familiärem Kontext.</p>	<p><b>Überlegen:</b></p> <p>Woher kommt meine Vermutung? Kein Gespräch mit verdächtigter Person, kein „Vermittlungsgespräch“ zwischen betroffener und verdächtigter Person</p>
<p><b>Sofort notieren:</b></p> <p>Was wurde wann von wem erzählt? Was habe ich beobachtet? Was sind meine Überlegungen dazu?</p>		
<p><b>Betroffene schützen!</b></p> <p>Sofern im eigenen Kontext: Situationen verhindern, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten.</p>		
<p><b>Nächste Schritte:</b></p> <p>Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug der oder des Betroffenen.                      Leitung und Dienstvorgesetzte informieren.                      Fachliche Beratung einholen (s. u.: Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention) und weiteres Vorgehen besprechen.</p>		

Grundsätzlich gelten für alle Fälle folgende Verhaltensweisen:

- Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden. (Opferschutz)
- Zügiges Handeln ist wichtig. Trotzdem RUHE bewahren und durchdacht agieren.
- „Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen“
- Keine falschen Versprechungen gegenüber den Betroffenen äußern (z. B. ich behalte alles für mich)
- Transparentes Vorgehen gegenüber den Betroffenen
- Sorgfältige Dokumentation (Sach- und Reflexionsdokumentation)
- An zuständige Person melden und bei Mitarbeiter\*innen in den entsprechenden Regelablauf der Landeskirche einsteigen.

<sup>6</sup> Eine ausführliche und detaillierte Handreichung für Abläufe, beteiligte Personen, Krisenkommunikation etc. stellt der „Interventionsplan der Landeskirche“ dar. Er liegt in allen Pfarrämtern vor und kann online eingesehen oder ausgedruckt werden unter: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/intervention>.

## 6. Ansprechstellen:

### **Dekanatamt:**

Dekan Eberhardt Feucht

Telefon: 07143 80500

[dekanatamt.besigheim@elkw.de](mailto:dekanatamt.besigheim@elkw.de)

### **Krisenteam des CVJM Erligheim e. V.:**

Stefanie Göltz

Telefon: 0157 84660091

Tamara Beuttenmüller

Telefon: 07143 9569950

Beide auch erreichbar unter:

[vertrauensperson@cvjm-erligheim.de](mailto:vertrauensperson@cvjm-erligheim.de)

### **Ansprechstelle im Evangelischen Oberkirchenrat:**

Ursula Kress

Telefon: 0711 2149-572

[ursula.kress@elk-wue.de](mailto:ursula.kress@elk-wue.de)

Weitere Beratungs- und Ansprechstellen sind im Schutzkonzept des Evang. Jugendwerks Bezirk Besigheim aufgeführt.

### **Anlagen:**

Selbstverpflichtung

Vorlage Telefon- oder Gesprächsnotiz

Vorlage Dokumentationsblatt im Verdachtsfall

## Anlage 1 - SELBSTVERPFLICHTUNG

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauens- volle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch, sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex unterstütze und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.

Zudem bestätige ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen des CVJM Erligheim e. V. sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

---

Name in Druckbuchstaben, Arbeitsbereich

---

Datum, Unterschrift

*Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg und damit bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.*

## Anlage 2 - Telefon- oder Gesprächsnotiz<sup>7</sup>

Datum	Uhrzeit
<b>Gesprächsteilnehmer</b>	
Kontaktdaten (Telefon, Email usw.)	
<b>Gesprächsanlass:</b>	
WER ist betroffen?	
WAS ist passiert?	
Gibt es eine VERMUTUNG?	
Gibt es ZEUGEN?	
Wie geht es mir?	
<b>Was wurde bisher unternommen?</b>	
<b>Gesprächsergebnis:</b>	
<b>Absprachen/Weiteres Vorgehen:</b>	

### Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen dich ernst!“, „Wir unterstützen dich und helfen dir.“).
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der oder des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

<sup>7</sup> Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

### Anlage 3 - Dokumentationsblatt im Verdachtsfall<sup>8</sup>

Datum	Uhrzeit
<b>Beteiligte Personen</b>	
<b>Meine Beobachtungen</b>	
WAS habe ich gesehen?	
WAS wurde mir berichtet?	
Gibt es ZEUGEN?	
Wörtliche ZITATE?	
Wie geht es mir?	
<b>Gibt es einen vermuteten Täter oder eine vermutete Täterin?</b>	
<b>Absprachen/Weiteres Vorgehen:</b>	

<sup>8</sup> Handschriftlich, nicht digital! Sicher verwahren! Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!